

Empfehlungen des Fachausschusses Insolvenzrecht zur Antragstellung gem. § 22 FAO

Mitglieder des Ausschusses (Stand 01.11.2014):

RA Neukirchen (Vorsitzender)
RA Wiesinger (stellv. Vorsitzender)
RAin Barbara Teerling (Schriftführerin)

RA Axel Geese (stellvertretendes Mitglied)

Gemäß den §§ 2, 3 der Fachanwaltsordnung (FAO) sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- ♦ der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen und
- ♦ eine mindestens dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Person des/der Antragstellers/in

- a) Name
- b) zugelassen zur Rechtsanwaltschaft seit
- c) bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen.

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

a)
Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen **jeweils im Original** vorzulegen:

- ♦ Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme;
wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.
- ♦ Alle Aufsichtsarbeiten mit Bewertungen (den Klausuren sollte der Aufgabentext beigelegt werden).

b)

Anderenfalls sind zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gilt gemäß § 5 g FAO in der Regel als nachgewiesen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

- I. Mindestens fünf eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO **als Insolvenzverwalter**; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;
- II. Sechzig Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 FAO bestimmten Bereiche:

1. Materielles Insolvenzrecht

- a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags
- b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung
- c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters oder des Insolvenzverwalters
- d) Sicherung und Verwaltung der Masse
- e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
- f) Abwicklung der Vertragsverhältnisse
- g) Insolvenzgläubiger
- h) Insolvenzanfechtung
- i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
- j) Steuerrecht in der Insolvenz
- k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
- l) Insolvenzstrafrecht
- m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts

2. Insolvenzverfahrensrecht

- a) Insolvenzeröffnungsverfahren
- b) Regelverfahren
- c) Planverfahren
- d) Verbraucherinsolvenz
- e) Restschuldbefreiungsverfahren
- f) Sonderinsolvenzen

Bei der Auflistung dieser Fälle ist stichwortartig darzustellen, inwieweit der benannte Einzelfall dem jeweiligen Fachgebiet zugeordnet werden kann. Ihre Liste sollte daher neben den weiteren Angaben z. B. folgende Hinweise enthalten:

„§ 14 Ziff. 1 h FAO: Geltendmachung eines Anfechtungsanspruchs gemäß § ... als Prozessbevollmächtigter des Insolvenzverwalters.“

oder

*„§ 14 Ziff. 2 c FAO: Klageverfahren
Beratung des Schuldners bei Aufstellung und Vorlage des Insolvenzplanes.“*

- III. Die in I. bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:
1. Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch drei Verfahren als Sachverwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter oder als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.
 2. Jedes andere Verfahren durch zwei der in Ziff. 1. genannten Verfahren.
- IV. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen nachzuweisen.
- V. Verwalter in Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren stehen dem Insolvenzverwalter gleich.

Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer anderen Gewichtung führen.

Der Begriff der „persönlich“ und „weisungsfreien“ Bearbeitung im Sinne des § 5 FAO beinhaltet, dass der Antragsteller grundsätzlich das Mandat/Insolvenzverfahren von der Annahme/Eröffnung bis zur Beendigung eigenverantwortlich und persönlich bearbeitet hat. Im Einzelfall kann der Ausschuss die Vorlage von Handakten oder von sonstigen geeigneten Unterlagen verlangen. **Die Tätigkeit als „Verwalter hinter dem Verwalter“ ist nicht ausreichend.**

- VI. Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist eine Fallliste vorzulegen, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:
- ♦ Aktenzeichen der Kanzlei
 - ♦ Gericht nebst dem gerichtlichen Aktenzeichen
 - ♦ Gegenstand des Verfahrens
 - ♦ Zeitraum der Tätigkeit
 - ♦ Art und Umfang der Tätigkeit
 - ♦ Stand des Verfahrens
 - ♦ Gegebenenfalls Zahl der Arbeitnehmer
- VII. Weiterhin ist anwaltlich zu versichern, dass alle in der Liste aufgeführten Fälle von dem/von der Antragsteller/in in den letzten drei Jahren persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden sind.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Sie soll sich an der Systematik des § 5 g in Verbindung mit § 14 FAO orientieren (ein Muster liegt an). **Bitte geben Sie die Fälle in der Reihenfolge des § 5 g FAO an und grenzen Sie die Fallgruppen ausreichend von einander ab.**

Sollten Sie eine Ersetzung im Sinne von § 5 g Ziff. 3 und 4 FAO vornehmen, geben Sie bitte eine konkrete und nachvollziehbare Zuordnung an, welche Fälle gem. § 5 g Ziff. 1 FAO mit welchen Fällen der Ziff. 3 a und b ersetzt und welche Fälle als Ergänzungsfälle gem. Ziff. 4 benannt werden sollen.

Der Berichterstatter im Ausschuss kann sich mit dem/der Antragsteller/in in Verbindung setzen, falls behebbare formale oder inhaltliche Mängel bei der Antragstellung vorliegen. Der/Die Antragsteller/in erhält auf diese Weise die Möglichkeit zur Konkretisierung oder Ergänzung.

4. Fachgespräch

Ein/e Antragsteller/in wird gemäß § 7 FAO zu einem Fachgespräch geladen, wenn der Ausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand nicht allein aufgrund der von dem/von der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vorgelegten schriftlichen Unterlagen abgeben kann.

Sollte ein Fachgespräch erforderlich sein, wird hierzu schriftlich geladen. Die Befragungszeit soll gemäß § 7 Abs. 2 FAO nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen.

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk
Hamm